Satzung

Deutsche Gesellschaft für internationale Kinder- und Jugendbegegnungen

CISV Germany - Chapter Lörrach e. V.

§ 1 - Name und Sitz

I. Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen - CISV Germany - Chapter Lörrach e. V. ". Der Verein führt die Kurznamen “CISV” und „CISV Lörrach“.

II. Der Sitz des Vereins ist Lörrach. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

I. Die Tätigkeit des Vereins orientiert sich inhaltlich und organisatorisch an den Vorgaben der internationalen Dachorganisation "CISV - building global friendship” (kurz “CISV International”).

II. Der Verein setzt sich für Friedenserziehung und die Verständigung unter den Völkern ein. Er dient der Förderung der Jugendpflege und -fürsorge. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV. Der Verein ist frei von geschlechtsspezifischen, politischen, rassischen, religiösen, weltanschaulichen oder sozio-ökonomischen Präferenzen.

V. Die Aufgaben des Vereins bestehen unter anderem in

1. der Durchführung von internationalen**,** nationalen und lokalen Kinder- und Jugendbegegnungen und Begegnungen von Erwachsenen mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Völkerverständigung, des Abbaus von Vorurteilen und dem Frieden zwischen den Nationen und Völkern;
2. der Auswahl, Entsendung, Vorbereitung und Schulung von Teilnehmenden und Betreuungspersonen der in Nummer 1 genannten Begegnungen;
3. der Durchführung von lokalen Veranstaltungen mit ehemaligen Teilnehmenden und Interessierten zur Fortsetzung und Festigung der pädagogischen Ziele;
4. der Zusammenarbeit mit Organisationen, die Ziele verfolgen, welche den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins entsprechen.

§ 3 - Nationale Dachorganisation

I. Der Verein ist Mitglied in der Dachorganisation “CISV Germany”.

II. Bei den Versammlungen von CISV Germany wird der Verein durch zwei Personen vertreten, welche die mitgliedschaftlichen Rechte des Vereins wahrnehmen. Diese Personen werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der voll geschäftsfähigen Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 - Mitgliedschaft

I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen will. Familienmitgliedschaften sind möglich.

II. Ein- und Austrittserklärungen sind dem geschäftsführenden Vorstand des Vereines schriftlich anzuzeigen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

III. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes Ehrenmitgliedschaften an Personen verleihen, die sich um die satzungsmäßigen Zwecke besonders verdient gemacht habe. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit benannt und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

IV. Der Austritt aus dem Verein ist ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod

2. durch den Austritt, der mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist;
3. durch Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung. Über den Ausschluss wird vom geschäftsführenden Vorstand entschieden, im Falle des Einspruches des betroffenen Mitgliedes ist er durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu überprüfen.

§ 5 - Geschäftsjahr und Mittel, Kassenprüfung

I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Die zur Durchführung seiner Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und öffentliche Zuwendungen. Fördermittel Privater kann der Verein annehmen, sofern die satzungsmäßigen Zwecke nicht gefährdet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Gewinne aus Eigenmitteln fließen dem Vereinsvermögen zu.

III. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung für das darauffolgende Jahr bestimmt.

IV. Die Finanzmittel des Vereines werden vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Personen geprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der voll geschäftsfähigen Mitglieder auf zwei Jahre gewählt werden.

§ 6 - Organe, Struktur

I. Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

II. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Für Mitglieder im Alter zwischen 15 und 25 Jahren kann eine Juniorengruppe eingerichtet werden, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke selbst verwaltet.

IV. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Besetzung der Geschäftsstelle wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

V. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf Komitees einrichten, deren Aufgaben und Besetzung jeweils im Einzelfall zu bestimmen sind.

§ 7 - Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Halbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, das schriftlich und unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand anzuzeigen ist, einberufen. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung, in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

II. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

III. Über jede Versammlung ist von der Person, die zur Schriftführung gewählt wurde, eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr und der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Niederschrift allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

IV. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf festlegen, dass die Mitgliederversammlung unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel stattfindet (virtuelle Mitgliederversammlung). Diese Entscheidung gilt für alle Mitglieder gleichermaßen.

§ 8 - Vorstand

I. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines. Er wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstände bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind voll geschäftsfähige Mitglieder.

II. Dem Vorstand gehören an

1. als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende,
2. als erweiterter Vorstand zudem
    a. der Kassenwart/die Kassenwartin
    b. der Schriftführer/die Schriftführerin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird,
    c. ein Vertreter/eine Vertreterin der Juniorengruppe (§ 6 III),

d. eine Person je Komitee (§ 6 V),
e. die Person, die die Geschäftsstelle führt (§ 6 IV),
f. die beiden Personen, die den Verein in der Versammlung von CISV Germany vertreten (§ 3 III).

III. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes benennen die Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

IV. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

V. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Vergütungen aus dem Vereinsvermögen, die über Aufwendungsersatz hinausgehen, bezieht der Vorstand nicht.

§ 9 - Auflösung

I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

II. Bei Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Dachorganisation “CISV Germany” mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für dieser Satzung entsprechende steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 10 - Schlussbestimmungen

I. Satzungsänderungen beschließen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

II. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereines am 23.11.08 einstimmig beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 12.12.2021 neu gefasst.